



~~20. Mai 2009~~ !

EINGEGANGEN

20. Mai 2009

Verwaltungsgericht Hamburg
Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -



g e g e n

Hochschule für Musik und Theater Hamburg,
vertreten durch den Präsidenten,
Harvestehuder Weg 12,
20148 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 11. Mai 2009 durch
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Quast als Berichterstatter gem. § 87a VwGO

beschlossen:

schm

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, zu äußern:

1. Der Antragsteller verunglimpfe durch äußerst umfangreiche, ständig wechselnde und unübersichtliche Äußerungen Herrn Hans-Helmut Decker-Voigt;
2. Die Meinungsäußerungen des Antragstellers seien von außerordentlicher und perfider Gehässigkeit;
3. Die vom Antragsteller erhobenen Vorwürfe gegen Prof. Dr. Decker-Voigt seien von der Behörde für Wissenschaft und Forschung Hamburg eingehend geprüft und als haltlos zurückgewiesen worden.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. Dieser Beschluss verliert seine Wirksamkeit, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung Klage erhebt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Gründe:

- 1.) Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch i.S. des § 123 Abs. 1 VwGO in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang glaubhaft gemacht. Der Antragsteller besitzt nach summarischer Prüfung einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Unterlassung der zu 1. bis 3. bezeichneten Äußerungen im Schriftsatz vom 16.02.2009.
- 2.) Die Wirkung dieses Beschlusses ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V. mit § 926 ZPO dahin zu begrenzen, dass die strittigen Rechtsfragen in einer zu erhebenden Klage endgültig zu klären sind.
- 3.) Die Androhung eines Ordnungsgeldes bleibt einem Hauptsacheverfahren vorbehalten.
- 4.) Dem Antragsteller steht – vorläufig – eine gem. § 40 Abs. 1 VwGO von der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu beurteilende Abwehr in Form eines Unterlassungsanspruchs gegen die Antragsgegnerin als Träger öffentlicher Verwaltung zu, die dessen Organ – der Hochschulsenat – getätigt hat, zu. Die Antragsgegnerin hat mit der Veröffentlichung der Erklärung ihres Organs im Internet rechtswidrig in das grundrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers (Art. 2 Abs. 1 GG) hoheitlich eingegriffen.

a) **Der berufliche Werdegang** des Professors der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg, um den der Streit zwischen den Beteiligten geht, ist vom Antragsteller **sachlich zutreffend dargestellt** worden. Die Darstellung der Antragsgegnerin, der Antragsteller „verunglimpfe“ den Professor Decker-Voigt, ist geeignet, den Antragsteller herabzusetzen.

b) Die Äußerungen der Antragsgegnerin, die Äußerungen des Antragstellers seien „von außerordentlicher und perfider Gehässigkeit“, ist als Schmähkritik unsachlich und von der Antragsgegnerin als Hoheitsträger nicht von dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt.

c) Die Äußerung der Antragsgegnerin, die Vorwürfe des Antragstellers seien als haltlos zurückgewiesen worden, ist als Tatsachenbehauptung unwahr, da der Sachverhalt des Urteils des Landgerichts Hamburg vom 06.02.2009 (Az 324 0211/08) zwischen dem Antragsteller und Prof. Decker-Voigt unstreitig ist.

5.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Der Antragsteller konnte mit den Anträgen auf Androhung eines Ordnungsgeldes und einer zeitlich unbefristeten Geltendmachung seines Unterlassungsanspruches nicht durchdringen. Daher entspricht eine Kostenteilung dem anteiligen Prozessserfolg.

Dr. Quast 